jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/16 3Ob46/91 (3Ob47/91 -3Ob66/91, 3Ob1053/91), 3Ob68/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1991

Norm

MedienG §38

Rechtssatz

§ 38 MedG unterscheidet zwischen der "Verbreitung" eines beschlagnahmten Medienstückes und deren neuerlicher "Veröffentlichung", sodaß unter der Veröffentlichung eines Mediums im engeren Sinn nur die Handlungen verstanden werden können, die zum Erscheinen des Mediums führen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 46/91
  Entscheidungstext OGH 16.10.1991 3 Ob 46/91
- 3 Ob 68/92
  Entscheidungstext OGH 18.11.1992 3 Ob 68/92
  Veröff: MR 1993,71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0067858

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at